

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Demnach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Policity-Ordnung/ verbotenen Jagens-Zeit/ Unsere in unterschiedlichen Jahren Publicirte Edicta, wegen der Jagt/ hiemit repetiret haben wollen ... : Gegeben in Unser Vestung Schwerin den 18. Februarij. Anno 1707.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1707?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862150272>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm/

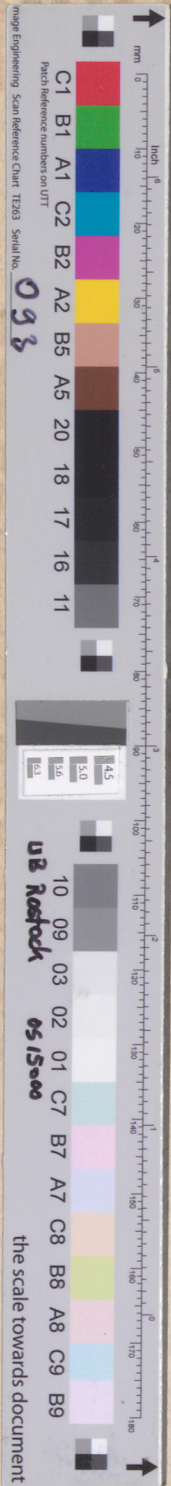
Herzog zu Mecklenburg.



Einmäch Wir bey jetziger / vermöge Unser
Policen - Ordnung / verbotenen Jagens-
Zeit / Unsere in unterschiedlichen Jahren
Publicirte Edicta, wegen der Jagt / hiemit
repetiret haben wollen ; Als Befehlen
Wir hiemit allen und jeden darin benand-
ten Unsern Untersassen und Eingessenen / daß
Sie allem dem / in Unsern vorigen Publicir-
ten Edicten, dieserwegen enthaltenen gehorsambst nach-
kommen / solches auch bey der / in denen Edictis mentio-
nirter unausbleiblichen Straffe / so Wir von denen
Verbrechern (: welche Unser Ober - Jägermeister /
Ober - Forst - und Forstmeistere / Holz - Förstere und
Forst - Bediente / sambt und sonders Pslichtmäßige an-
melden sollen :) so fort per Executionem eintreiben
lassen wollen / nicht anders halten sollen / Wornach
sich ein jeder zu richten / und für Schaden und Ungele-
genheit für zusehen hat. Gegeben in Unser Bestung
Schwerin den 18. Februarij. ANNO 1707.

Friedrich Wilhelm.





Ex
Bibliotheca
Academicae
Rostochensis

MK-4060.(22)¹²